

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Die Perle am Bielersee

BENÜTZUNGSORDNUNG ÖFFENTLICHE ANLAGEN



Alle Personenbezeichnungen in dieser Benützungsordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

1. Zweck

Die öffentlichen Anlagen in der Mehrzweckhalle, Bühne, Küche mit Office, Garderobe im Foyer, Garderoben mit Duschen im 1. Stock, Vereinsraum, sowie der Aula im Gemeindehaus, dienen in erster Linie für Zwecke der Einwohnergemeinde Mörigen, der Schule und des Kindergartens von Mörigen. Die Anlagen können an Vereine, Organisationen und Drittpersonen vermietet oder zur Verfügung gestellt werden.

Auswärtige Benützer

Auswärtige Vereine, Organisationen und Drittpersonen können ein Benützungsrecht erhalten, wenn der notwendige Freiraum vorhanden ist.

2. Gesuche und Bewilligungen

a) Gesuchstellung

Gesuche sind der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Bedürfnisse werden in der Reihenfolge der Anmeldungen abgedeckt.

b) Bewilligungen

Die Bewilligung erfolgt schriftlich. Mit Erhalt der Benützungszusage anerkennen die Gesuchsteller die Benützungsordnung und die Kostenfolge.

c) Zuständigkeit

Der Gemeinderat entscheidet über Semesterbenützungen sowie über sämtliche Spezialfälle. Er übt die Oberaufsicht über die öffentlichen Anlagen aus.

Der Finanzverwalter als Liegenschaftsverwalter koordiniert die Belegung mit der Schule.

d) Der Hauswart oder dessen Stellvertreter übt die Aufsicht über den Betrieb aus und überwacht die Ausleihe von Mobiliar, wie Turngeräte, Tische, Stühle, Bänke. Er ist für die Übergabe und Rücknahme von Räumen und Geräten zuständig. **Die Anweisungen des Hauswartes sind verbindlich zu befolgen.**

e) Schlüsselkontrolle

Die Schlüsselkontrolle wird durch die Gemeindeverwaltung geführt. Es ist ein **Schlüsseldepot von Fr. 100.-- zu hinterlegen.**

f) Gebühren

Die Benützungsgebühren und Kosten sind in einem separaten Anhang geregelt. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Finanzverwaltung.

3. Verhaltensvorschriften

a) Lichterlöschen

Die Anlagen sind so zu verlassen, dass alle Räume grundsätzlich um 22.30 Uhr geschlossen sind. Ausnahmen gelten nur bei Festveranstaltungen. Beim Verlassen der Räume (inkl. Garderoben, WC und Duschen) sind sämtliche Lichter zu löschen und das Wasser abzustellen. Fenster und Türen sind zu schliessen.

b) Parkplätze vor Vereinsraum

Diese dienen ausschliesslich den Benützern der Mehrzweckhalle und dem Vereinsraum.

Bei Anlässen (Feste, Tagungen etc.) ist das separate Parkierungsdispositiv strikte ein-zuhalten.

c) Sporthallenbetrieb

Ferien

Die Sporthalle (Mehrzweckhalle) bleibt in der Regel an Sonn- und Feiertagen (inkl. Auffahrtsbrücke) sowie an Abenden vor offiziellen Feiertagen geschlossen.

Während den ordentlichen und publizierten Schulferien im Sommer bleiben alle Lokalitäten geschlossen.

Während den übrigen Schulferienwochen stehen die Lokalitäten zur Verfügung. Die Reinigung ist nicht gewährleistet.

Garderoben

Die Lehrgarderobe darf nur von Lehrern, Leitern und Schiedsrichtern benützt werden. Die Turnlehrer und Vereinsleiter sind dafür besorgt, dass die Garderoben in einwandfreiem Zustand verlassen werden.

Duschen

Bei der Benützung der Duschanlagen ist auf sparsamen Gebrauch des Wassers zu achten. Die Leiter kontrollieren, ob die Duschen abgestellt sind. Der Dushraum darf nicht mit Schuhen betreten werden.

Sporthalle (MZH)

Die Sporthalle darf nicht vor den Lehrern oder Vereinsleitern betreten werden. Die Anwendung von Harz jeglicher Art ist untersagt. Ebenfalls darf **in der Halle kein Massageöl eingerieben werden**. Das Konsumieren von Esswaren und Getränken in den Garderoben, Geräteraumen der Sporthalle und auf der Galerie ist untersagt. Die Strassenschuhe sind in den Garderoben auszuziehen; Halle sowie Geräteraum sind ausschliesslich durch den Saubergang zu betreten.

Die Halle darf nur in sauberen Turnschuhen, Socken oder barfuss betreten werden. Turnschuhe die Striemen verursachenden dürfen nicht getragen werden. Turnschuhe, welche vorher auf Aussenanlagen getragen wurden, sind vor dem Betreten der Sporthalle zu wechseln oder gründlich zu reinigen.

Geräte

Geräte und Material aus dem Innengeräteraum dürfen nicht im Freien benützt werden.

Schränke

Sämtliches bewegliches Material ist nach Gebrauch an seinen Platz zu versorgen. Die Benutzer haften für fehlendes Material. Einzelne Schränke werden mit Einzelschlüssel zugewiesen.

Bühne und / oder Saal

Diese können als Probe- oder Sitzungslokale zur Verfügung gestellt werden (Bewilligung durch Gemeindeverwaltung). Für die Benützung der Bühne ist durch den Veranstalter ein Bühnenchef zu bezeichnen. Dieser wird vom Hauswart instruiert und ist dann für die Bedienung der Anlagen (Bühne, Beleuchtung, akustische Anlage) verantwortlich.

Vereinsanlässe

Vereine, die für eine Theatervorstellung oder für eine Abendunterhaltung proben, können die geschlossene Bühne auch während den Turnstunden von anderen Vereinen benützen.

Für die Hauptprobe stehen die Bühne und die Halle an einem Abend vor der Veranstaltung zur Verfügung (Anmeldung mindestens zwei Wochen im Voraus an die Gemeindeverwaltung).

Feste, Tagungen

Der Veranstalter ist auf **eigene Kosten** verantwortlich für:

- das Einholen der notwendigen Spiel- und Festwirtschaftsbewilligungen

- den Abschluss aller nötigen Versicherungen
- die Organisation des Parkdienstes gemäss Parkierungsdispositiv
- das Aufstellen und Wegräumen von Tischen und Stühlen unter Anleitung / Aufsicht des Hauswartes
- die Grobreinigung der benützten Räume, Einrichtungen, Geräten und Anlagen
- die Organisation des notwendigen Sicherheitsdienstes
- die Bedienung der akustischen Anlage und Beleuchtung

Die Küche muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

Abgabe der Räumlichkeiten an den Hauswart

- bei Anlässen unter der Woche; unmittelbar nach Ende der Veranstaltung
- bei Anlässen am Samstag abend; spätestens am Sonntag um 12.00 Uhr
- bei Anlässen am Sonntag nachmittag; spätestens am Sonntag um 20.00 Uhr
- bei Anlässen am Sonntag abend; unmittelbar nach Ende der Veranstaltung

Festwirtschaftsbetrieb

Für die Benützung des Buffet- und Officeraumes ist vom Mieter eine verantwortliche Person zu bestimmen, die für die Übernahme und Rückgabe des notwendigen Inventares zuständig ist. Beschädigtes Geschirr, Besteck, Gläser etc. sind finanziell abzugelten. Bei Sportanlässen sind die Verbandsweisungen bezüglich der Verwendung von Flaschen, Glas und Porzellan-geschirr usw. einzuhalten.

4. Haftung

Sachschäden

Wer die Räume, Einrichtungen und das Mobiliar beschädigt, haftet für den Schaden.

Jede Sachbeschädigung ist sofort dem **Hauswart** zu melden.

Materialverluste

Wer Material der Einwohnergemeinde Mörigen verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Verein oder der Veranstalter.

Versicherungen

Die Gemeinde Mörigen lehnt jede Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstahl ab. Jedem Verein und Veranstalter wird deshalb der Abschluss einer entsprechenden Versicherung empfohlen. Für das vereinseigene Material haftet die Gemeinde nicht.

5. Schlussbestimmungen

a) Zuwiderhandlungen

Missachtung dieser Weisungen führt zur Verwarnung. Im Wiederholungsfalle und in schweren Fällen zum Widerruf der Bewilligung. Über die Aufhebung der Bewilligung und die rechtlichen Schritte entscheidet der Gemeinderat.

b) Inkrafttreten

Diese Weisungen treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Mörigen in Kraft.

Änderungen werden vom Gemeinderat endgültig beschlossen.

Genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 8. September 2014.

Mörigen, im September 2014

GEMEINDERAT MOERIGEN

Der Präsidentin

Der Sekretär

sig. T. Tschannen

sig. F. Herren